jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/7/6 3Ob99/83, 3Ob52/86, 3Ob180/88, 3Ob41/94, 3Ob14/95, 3Ob188/97m, 3Ob28/99k, 3Ob88/04v,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.07.1983

Norm

EO §39 Abs1 Z2 IIIB
EO §39 Abs1 Z2 IIIH
EO §39 Abs1 Z2 IVC
EO §39 Abs1 Z2 IVE
EO §39 Abs1 Z8 IIIB
EO §39 Abs1 Z8 IIIH
EO §39 Abs1 Z8 IVC
EO §39 Abs1 Z8 IVE
EO §331 A

Rechtssatz

Dass das gepfändete Recht verwertbar ist, muss im Exekutionsantrag weder bewiesen noch bescheinigt werden. Nur wenn sich schon aus dem Exekutionsantrag ergibt, dass es sich um ein nicht pfändbares Recht handelt, ist der Exekutionsantrag abzuweisen. Stellt sich erst im Laufe des Verfahrens heraus, dass eine Verwertung des gepfändeten Rechtes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, so ist das Verfahren je nach der Lage nach § 39 Abs 1 Z 2 und Z 8 EO einzustellen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 99/83
  Entscheidungstext OGH 06.07.1983 3 Ob 99/83
- 3 Ob 52/86
  Entscheidungstext OGH 30.04.1986 3 Ob 52/86
  Auch; nur: Nur wenn sich schon aus dem Exekutionsantrag ergibt, dass es sich um ein nicht pfändbares Recht handelt, ist der Exekutionsantrag abzuweisen. (T1)
- 3 Ob 180/88
  Entscheidungstext OGH 17.11.1988 3 Ob 180/88
  NZ 1989,127
- 3 Ob 41/94

Entscheidungstext OGH 28.06.1994 3 Ob 41/94
nur T1

- 3 Ob 14/95
  Entscheidungstext OGH 26.04.1995 3 Ob 14/95
  nur T1; Beisatz: Wenn sich schon aus dem Antrag ergibt, dass die Exekution nicht zum Erfolg führen kann. (T2)
- 3 Ob 188/97m
  Entscheidungstext OGH 09.07.1997 3 Ob 188/97m
- 3 Ob 28/99k
  Entscheidungstext OGH 28.06.1999 3 Ob 28/99k
  Veröff: SZ 72/108
- 3 Ob 88/04v
  Entscheidungstext OGH 21.07.2004 3 Ob 88/04v
  Beisatz: Da die §§ 330 ff EO die Exekutionsmöglichkeiten erweitern und sämtliche nicht erfassten, aber als Exekutionsobjekte in Betracht kommende Vermögensrechte des Verpflichteten erfassen sollen, ist bei der Beurteilung, ob ein Vermögensrecht diesen Bestimmungen unterfällt und gepfändet werden darf, großzügig vorzugehen und im Zweifel die Exekutionsunterworfenheit anzunehmen. (T3)
- 3 Ob 101/04f
  Entscheidungstext OGH 20.10.2004 3 Ob 101/04f
  nur T1; Veröff: SZ 2004/149
- 3 Ob 148/05v
  Entscheidungstext OGH 24.11.2005 3 Ob 148/05v
  nur: Dass das gepfändete Recht verwertbar ist, muss im Exekutionsantrag weder bewiesen noch bescheinigt werden. (T4); Beisatz: Bei der Exekution nach §§ 331 ff EO muss der betreibende Gläubiger im Exekutionsantrag weder beweisen noch bescheinigen, dass das in Exekution zu ziehende Vermögensrecht verwertet werden kann. (T5)
- 3 Ob 217/05s
  Entscheidungstext OGH 26.04.2006 3 Ob 217/05s
  nur T4; Beis wie T3; Beis wie T5; Veröff: SZ 2006/66
- 3 Ob 16/06h
  Entscheidungstext OGH 26.04.2006 3 Ob 16/06h
  nur T4; Beis wie T3; Beis wie T5
- 3 Ob 225/07w
  Entscheidungstext OGH 30.01.2008 3 Ob 225/07w
  Auch; Beisatz: Das sich allein aus der Überweisung ergebende Einziehungsrecht stellt eine nicht verwertbare Einzelbefugnis dar. (T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0001249

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.07.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at